

Gemeinde Warnow

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/11GV/2018-154				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.12.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Information zum Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.12.2018	Gemeindevertretung Warnow				

Sachverhalt:

Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 19.11.2003 bilden das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft. Weil sich nach der langen Vertragslaufzeit womöglich Hintergründe, Motive und Ziele verändert haben und zudem der Vertrag mit dem 01.01.2018 jährlich kündbar wurde, bildeten Mitte 2017 die Stadtvertretung und der Amtsausschuss jeweils einen beratenden Ausschuss „Verwaltungsgemeinschaft“ mit dem Ziel, über die zukünftige Gestaltung der Verwaltungsgemeinschaft zu beraten. Nachdem sich die beiden Ausschüsse mehrheitlich für die Weiterführung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen hatten, beschäftigten sie sich sodann intensiv mit den Inhalten einer neuen vertraglichen Grundlage für die Verwaltungsgemeinschaft. Im Ergebnis liegt jetzt ein Vertragsentwurf vor, der bereits mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt. Dieser Entwurf wird der Stadtvertretung am 18.02.2019 und dem Amtsausschuss am 11.02.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Eine Lesefassung des Vertragsentwurfs entnehmen Sie zu Ihrer Information bitte der Anlage.

Anlage/n:

Lesefassung des Vertragsentwurfs

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

II. Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Amt Grevesmühlen-Land,
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth,
nachfolgend „Amt“ genannt

und

der Stadt Grevesmühlen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler,
nachfolgend „Stadt“ genannt

wird auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom ... und Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom ... sowie nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 KV M-V in Verbindung mit § 167 KV M-V zur Weiterführung der bestehenden

Verwaltungsgemeinschaft

verbunden mit gleichzeitiger Beibehaltung der Aufgabenübertragung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach fünfzehnjähriger fairer partnerschaftlicher Zusammenarbeit kommen die Stadt und das Amt überein, die zum 01.01.2004 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Grevesmühlen – Amt Grevesmühlen-Land“ fortzusetzen. Wegen des umfangreichen Änderungsbedarfs am bestehenden Vertrag wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit auf eine bloße Änderung verzichtet und dieser neue öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Die Vertragsparteien wollen folgende Ziele erreichen:

- Die Selbstverwaltung des Amtes und der Stadt erhalten und stärken,
- das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Amtes zeitgemäß erbringen,
- die Bürgernähe bewahren, kurze Wege beibehalten, die Öffnungszeiten optimieren, gute Kommunikation pflegen durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
- die Bürgerbeteiligung ausbauen und das ehrenamtliche Engagement fördern,
- entstehende Synergieeffekte nutzen sowie die Arbeitsabläufe und Verfahren straffen zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit,

- die interkommunale Zusammenarbeit ausbauen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung, auf eigene Dienstkräfte und auf eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt. Die Stadt führt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und stellt die hierfür erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereit.
- (2) Die Eigenständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bleibt durch die Verwaltungsgemeinschaft unangetastet.
- (3) Das Amt überträgt seine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 128 in Verbindung mit § 3 KV M-V auf die Stadt. Damit gehen die Rechte und Pflichten des Amtes zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt über.
- (4) Das Amt überträgt die Prozessvertretungsbefugnis nach § 127 Abs. 1 Satz 6 KV M-V auf die Stadt. Im Übrigen bleibt das Amt Träger der Aufgaben, die dem Amt durch die Gemeinden nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen wurden. Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben bleiben, soweit nicht anders vereinbart, unberührt.

§ 2 Rechte und Pflichten des Bürgermeisters der Stadt, des Amtsvorstehers und der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden

- (1) Der Bürgermeister der Stadt nimmt die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes wahr und unterliegt insoweit den Weisungen des Amtsvorstehers. Ausgenommen ist hier jedoch das fachliche Weisungsrecht für die nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister der Stadt Behörde.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der jeweiligen Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen sowie deren Ausschüssen teilzunehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten. Ihm obliegen die alleinige Weisungsbefugnis und deren Delegation im Rahmen der Verwaltungsorganisation gegenüber den Beschäftigten der Stadtverwaltung. In dieser Funktion sorgt er für transparente Arbeitsprozesse zwischen der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien, stetige Prozessoptimierungen sowie fortlaufende Verbesserungen der bestehenden Controllingsysteme.
- (4) Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Amtes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden trägt, vorbehaltlich der Weisungen des Amtsvorstehers, der Bürgermeister der Stadt. Der Bürgermeister der Stadt unterrichtet den Amtsvorsteher und die Bürgermeister der

amtsangehörigen Gemeinden regelmäßig in den Sitzungen des Amtsausschusses über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

- (5) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden können eigene Befugnisse im Rahmen der Regelungen der Kommunalverfassung M-V auf den Bürgermeister der Stadt übertragen.
- (6) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt und die jeweilige Gemeinde betreffenden Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein Recht auf Akteneinsicht der durch die Stadt geführten Gemeindeakten entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 3

Verwaltungsorganisation

- (1) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten der Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Dabei sind die spezifischen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der Gemeinden zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu organisieren.
- (2) Mindestens einmal jährlich laden der Bürgermeister der Stadt und der Amtsvorsteher zu einer gemeinsamen Sitzung der Hauptausschüsse der Stadt und des Amtes ein. In dieser Sitzung informiert der Bürgermeister der Stadt insbesondere über grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, die Investitionsplanung und die Entwicklung des Stellenplans bezogen auf die in der Anlage 1 dargestellten Bereiche. Die Ausschüsse stimmen sich zu Maßnahmen der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden ab, damit den personellen Ressourcen der Verwaltung Rechnung getragen wird.
- (3) Für Personalangelegenheiten, über die gemäß Hauptsatzung der Stadt der Hauptausschuss der Stadt entscheidet, wird den Mitgliedern des Hauptausschusses des Amtes ein Anwesenheits- und Rederecht in den entsprechenden Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt eingeräumt, sofern die betreffende Angelegenheit geeignet ist, die Verwaltungsumlage zu beeinflussen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der laufenden Bewirtschaftung gemeindeeigener Immobilien (z. B. Bauhofleistungen/Gemeindearbeit) unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu nutzen.
- (5) Die Stadt hält im Stellenplan unter der lfd. Nummer 100 eine Stelle (1,0 VbE) für die „Gemeindekoordination“ vor, und führt diese in weiteren Stellenplänen unter Berücksichtigung zukünftiger betriebsbedingter Anpassungen fort.

§ 4

Verwaltungsstandort

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist das Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen.

§ 5

Kostenerstattungsanspruch, Finanzierung der Verwaltungsleistung

- (1) Die Verwaltungsumlage (VWU_{Jahr}) ist die pauschalisierte Kostenbeteiligung des Amtes an den laufenden Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Zuweisungen, die dem Amt nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zufließen. Sie orientiert sich an den Erhebungen auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003. Die jeweilige Kostenbeteiligung der Gemeinden des Amtes (Amtsumlage) erfolgt unabhängig von diesem Vertrag auf Basis der entsprechenden Entscheidungen des Amtsausschusses.
- (2) Um die Ermittlung der Verwaltungsumlage zukünftig zu vereinfachen, soll sie sich ausschließlich an der Entwicklung der maßgeblichen Personalkosten orientieren. Sachkosten sollen pauschal abgegolten werden. Zudem sollen zukünftige demographische Entwicklungen und zu berücksichtigende Einnahmen in die Ermittlung einfließen. Um dies zu erreichen, einigen sich die Vertragspartner auf das Vorgehen nach Abs. 3 bis 11.
- (3) Die pauschalisierte Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz ($\text{Anteil}_{\% \text{Amt}}$) hinsichtlich der jeweils im gleichen Kalenderjahr tatsächlich angefallenen maßgeblichen Personalkosten sowie den Zu- und Abschlägen gemäß Absatz 3 bis 7.
- (4) Die maßgeblichen Personalkosten (PK_{Jahr}) ergeben sich aus dem zur Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Personaleinsatz in der Kernverwaltung, den die Stadt für das Amt im jeweiligen Jahr erbracht hat. Die Ermittlung erfolgt jährlich neu anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres. Für das Jahr 2017 wurden die maßgeblichen Personalkosten nach dem in Anlage 1 dargestellten Vorgehen anhand der tatsächlichen Buchungen festgestellt.
- (5) Kostenbeteiligungen Dritter an den maßgeblichen Personalkosten, die aus Ämterkooperationen, Lohnkostenzuschüssen und Erstattungen resultieren oder sonstigen Einzahlungen, die in diesem Rahmen bei der Stadt eingehen, werden in Höhe der reinen Personalkosten zum Abzug gebracht, (PE_{Jahr}). Die Ermittlung erfolgt anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (6) Als pauschaler Prozentsatz für den Anteil des Amtes werden 38,74 % ($\text{Anteil}_{\% \text{Amt}}$) der gesamten maßgeblichen Personalkosten vereinbart. Das entspricht dem tatsächlichen Anteil des Amtes an den maßgeblichen Personalaufwendungen im Bereich der Kernverwaltung im Jahr 2017. Dieser pauschale Prozentsatz wird jährlich um das Verhältnis des Bevölkerungsanteils des Amtes ($EWZ_{\text{Amt, Jahr}}$) zur Gesamtbevölkerung aus Amt und Stadt ($EWZ_{\text{Gesamt, Jahr}}$) modifiziert. Damit können über die Vertragslaufzeit unterschiedliche demographische Entwicklungen und mögliche Veränderungen in der Ämterstruktur berücksichtigt werden. Grundlage dafür sind die amtlichen Bevölkerungszahlen des statistischen Landesamtes von Stadt und Amt die jeweils auf Basis des 30.06. der Folgejahre fortgeschrieben werden. Für 2017 als Basisjahr ergeben sich danach folgende Werte ($EWZ_{\text{Amt 2017}}[8.443]$ und $EWZ_{\text{Gesamt 2017}}[18.847]$).
- (7) Sämtliche weiteren Verwaltungskosten, insbesondere Kosten der EDV, Mieten, Pachten, Instandhaltung, Investitionen, Ausstattung und sonstige Sachkosten, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrags ergeben, werden vom Amt durch einen Zuschlag von 20 % auf die gemäß Absatz 3 und 4 ermittelten maßgeblichen Personalkosten des Amtes abgegolten ($SK\%=1,2$).

- (8) Zuweisungen an das Amt gemäß FAG sowie vergleichbare Zuweisungen des Landes für die Erstattung von Kosten für Leistungen, welche die Stadt im Rahmen dieses Vertrags für das Amt erbringt, werden vollumfänglich der Stadt gut geschrieben (FAG_{Amt}).
- (9) Grundlage für die jährliche Ermittlung der Verwaltungsumlage ist damit folgende mathematische Formel:

$$VWU_{\text{Jahr}} = (PK_{\text{Jahr}} - PE_{\text{Jahr}}) \times \text{Anteil\%Amt} \times \frac{EWZ_{\text{Gesamt}2017}}{EWZ_{\text{Amt}2017}} \times \frac{EWZ_{\text{AmtJahr}}}{EWZ_{\text{GesamtJahr}}} \times SK\% - FAG_{\text{Amt}}$$

[Beispiel für 2017: $VWU_{2017} = (3.285.231 - 0) \times 38,74\% \times 18.847/8.443 \times 8.443/18.847 \times 1,2 - 317.146 = 1.210.092,19 \text{ €}$]

Begriffserklärungen:

Absatz	Begriff	Erklärung
1	VWU _{Jahr}	jährlich pauschal zu zahlende Verwaltungsumlage
4	PK _{Jahr}	maßgebliche, jährliche Personalkosten
5	PE _{Jahr}	jährliche Personalkostenerstattungen
3, 6	Anteil% _{Amt}	Vertraglich vereinbarter pauschaler Prozentsatz
6	EWZ _{Amt,Jahr}	Bevölkerungsanteil Amt im betrachteten Jahr
6	EWZ _{Gesamt,Jahr}	Gesamtbevölkerung Amt und Stadt im betrachteten Jahr
6	EWZ _{Amt,2017}	Bevölkerungsanteil Amt in 2017
6	EWZ _{Gesamt,2017}	Bevölkerungsanteil Amt und Stadt in 2017
7	SK%	Sachkostenzuschlag in %
8	FAG _{Amt}	Zuweisungen an das Amt gemäß Finanzausgleichsgesetz

- (10) Die endgültige Feststellung der Verwaltungsumlage erfolgt jährlich spätestens zum 30.06. des Folgejahres durch die Verwaltung. Sie ist Grundlage der Endabrechnung der Verwaltungsumlage für das jeweils vorherige Kalenderjahr gegenüber dem Amt. Zuviel oder zu wenig gezahlte Abschläge sind innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung der Endabrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstatten.
- (11) Die Verwaltungsumlage wird im laufenden Haushaltsjahr in monatlichen Abschlägen als Vorauszahlung des Amtes an die Stadt gezahlt. Die Ermittlung der Abschlagshöhe erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung auf Basis einer Prognose der Verwaltung und wird dementsprechend im Haushaltsplan des Amtes berücksichtigt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Amtes gegenüber Dritten für die Wahrnehmung seiner kommunalen Aufgaben nach § 1 Abs. 4 bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Im Übrigen haftet die Stadt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Amt jedoch den Schaden, den ihr Verwaltungspersonal im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben für das Amt und die Gemeinden nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 7 Salvatorische Klausel, Streitschlichtung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden, deren Inhalt dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechen.
- (3) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde beratend tätig werden.

§ 8

Vertragsänderungen und –Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind mit korrespondierenden Beschlüssen der Stadtvertretung und des Amtsausschusses möglich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel und bei wiederholtem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis.
- (2) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage, so dass eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags erforderlich wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Änderung oder Ergänzung des Vertrags herbeizuführen.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt unbefristet.
- (2) Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2034 möglich, und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) kündigen, sofern dazu ein Beschluss der Vertretungskörperschaft gefasst wurde und eine Vertragsänderung oder –Ergänzung nach § 8 Abs. 2 einer Vertragspartei unzumutbar ist.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Vertragsbeendigung regelt die Rechtsaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 125 Abs.7 KV M-V in Verbindung mit § 20 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) die Auseinandersetzung. Dabei soll insbesondere auf ein Fortbestehen der Funktionsfähigkeit beider Verwaltungen und darauf hingewirkt werden, dass die Verteilung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Kernverwaltung der Stadt zahlenmäßig im selben Verhältnis erfolgt, wie sich das Verhältnis der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner in Stadt und Amt darstellt.

- (2) Die Stadt Grevesmühlen bleibt Eigentümerin aller beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sämtlicher immateriellen Rechtsgüter.

§ 11 Vertragsbestandteile

Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

§ 12 Wirksamwerden / Außerkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Gleichzeitig treten der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003 und dessen 1. Ergänzung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den

Grevesmühlen, den

Amt Grevesmühlen-Land

Stadt Grevesmühlen

.....
Amtsvorsteher

.....
Bürgermeister

.....
1. Stellv. des Amtsvorstehers

.....
1. Stadträtin

- Siegel -

- Siegel –

Anlage 1

Definition der Kosten der Kernverwaltung

Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen nur die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Personalkosten für die Verwaltungstätigkeit der Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben. Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit bleiben außen vor.

Um eine eindeutige Kostenabgrenzung zu ermöglichen, sind die Sach- und Personalkosten insbesondere von Einrichtungen und sonstigen Leistungsbereichen nicht zu berücksichtigen. Personalkosten, die zwar in den Produkten der Kernverwaltung gebucht werden, aber ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt dienen (z.B. für die Gleichstellungsbeauftragte oder das FSJ Kultur) sind in Abzug zu bringen. Die Kosten der Verwaltung bzw. Steuerung dieser Einrichtungen, sofern es sich um reine Verwaltungsaufgaben handelt, sind aber den Kernverwaltungsaufgaben zuzurechnen.

Personalkosten in folgenden Produkten sind danach zu berücksichtigen:

- 11101 Verwaltungsleitung
- 11102 Gremien
- 11201 Personalwesen
- 11301 Personalm./Org.
- 11401 Zentr. GFM
- 11403 Sonst.zentr. Dienste
- 11601 Finanzverwaltung
- 12101 Wahlen
- 12200 Ordnungsangelegenheiten
- 12601 Allg. Brandschutz
- 20101 Allg. Schulverwaltg.
- 25202 Archiv
- 31504 Obdachlosenheime
- 35100 Wohngeld
- 36603 Vereinsförderung Jugend u. Soziales
- 42101 Vereinsförderung Sport
- 51101 Städtebaul. Planung
- 52101 Allg. Bauverwaltg.
- 54001 Konzessionsabgabe
- 54101 Gemeindestraßen
- 54201 Kreisstraßen
- 54301 Landesstraßen
- 54500 Straßenreinigung/Winterdienst
- 55101 Öff. Grün/Landsch.bau
- 55201 Gewässerunterhaltg.
- 55202 Wasser- und Bodenverb.
- 55301 Friedhöfe und Mahnmale
- 56101 Umweltschutzmaßnahmen